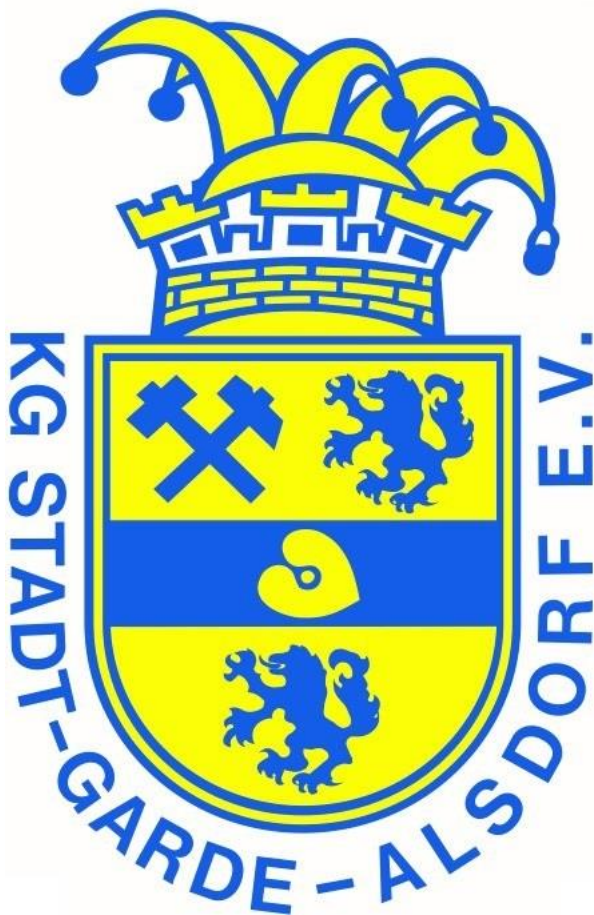


Satzung

der KG Stadtgarde Alsdorf e.V.



§1 Name, Sitz & Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen „KG Stadtgarde Alsdorf e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Alsdorf und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter der Nr. 20 VR 1705 eingetragen.
3. Als Geschäftsjahr gilt vom 01.04. – 31.03. des folgenden Jahres.
4. Die Vereinsfarben sind blau – gelb.

§2 Zwecke und Ziele

1. Zweck des Vereins ist unter anderem die Pflege des karnevalistischen Brauchtums.
2. Der Verein hat den weiteren Zweck, die sozialen und kulturellen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen, durch entsprechende Angebote im Freizeitbereich, zu fördern und ihren Interessen gemäß, zu unterstützen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder (m/w/d) erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder (m/w/d) auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verein ist frei von politischen, rassistischen, wirtschaftlichen und konfessionellen Tendenzen.
7. Der Verein ist Mitglied im:
 - Bund Deutscher Karneval e.V. (BDK)
 - Verband der Karnevalsvereine Aachener Grenzlandkreise e.V. (VKAG)
 - Festkomitee Alsdorfer Karneval e.V. von 1911 (FAK)

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) aktiven Mitglieder (m/w/d)
- b) inaktiven Mitglieder (m/w/d)
- c) Ehrenmitglieder (m/w/d)
- d) Ehrengardisten (m/w/d)

Die unter a) bis c) genannten Mitglieder (m/w/d) sind ordentliche Mitglieder (m/w/d).

Ein Stimmrecht hat ein ordentliches Mitglied (m/w/d) erst ab Beendigung des 16. Lebensjahres.

2. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person, ohne Unterschied des Geschlechts, der Sexualität, der körperlichen Gesundheit (auch Behinderungen), der Herkunft, der Staatsangehörigkeit, der Konfession und des Berufs werden.
3. Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich zu stellen. Jugendliche benötigen die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Antragsvordrucke händigt der Vorstand jedem Interessierten aus.
4. Mitglieder (m/w/d) können nur durch den erweiterten Vorstand aufgenommen und ausgeschlossen werden, aufgenommene Bewerber (m/w/d) erhalten eine Satzung. Abgelehnte Bewerber (m/w/d) haben keinen Anspruch auf eine Bekanntgabe der Ablehnungsgründe.
5. Ehrenmitglied (m/w/d) kann werden, wer sich im Sinne der Bestrebungen des Vereins besonders verdient gemacht hat.

Nur auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands kann die betreffende Person von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit zum Ehrenmitglied (m/w/d) ernannt werden.

Ehrenmitglieder (m/w/d) haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder (m/w/d), sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§4 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder (m/w/d) haben das Recht, alle Veranstaltungen, Mitglieder- versammlungen und außerordentlichen Versammlungen zu besuchen.
2. Stimm- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder (m/w/d), die das 16. Lebensjahr vollendet haben und der Sprecher der Ehrengardisten (m/w/d).
3. Stimmübertragungen sowie Übertragung sonstiger Rechte an Dritte ist nicht zulässig. Nicht stimmberechtigt sind Mitglieder (m/w/d) bei denen die Vornahme einer Rechtshandlung und die Einleitung, Fortführung oder Erledigung eines Rechtsstreits mit dem Verein zur Beschlussfassung ansteht.
4. Mit dem Eintritt erkennt das Mitglied (m/w/d) diese Satzung sowie Beschlüsse der Organe des Vereins bindend an.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Aufnahmegebühr wird durch die Mitglieder- versammlung festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich, halbjährlich, oder monatlich im Voraus zu entrichten.
3. Bei der Aufnahme ist neben der Aufnahmegebühr eine Vorauszahlung von drei Monatsbeiträge zu entrichten, welche auf den Jahresbeitrag anzurechnen sind.

4. Der geschäftsführende Vorstand kann in Härtefällen Beitragserleichterungen gewähren.
5. Bei 5 beitragspflichtigen Mitgliedern (m/w/d) aus einer zusammenlebenden Familie ist das jüngste Mitglied vom Beitrag zu befreien.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Streichung
 - d) Ausschluss
2. Die Austrittserklärung hat dem Vorstand gegenüber schriftlich, mit dreimonatiger Frist, zum Ende des Kalendervierteljahres zu erfolgen. Über Ausnahmen dieser Frist entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Austrittserklärungen, die bis zum dritten Tag des ersten Monats eines Kalenderjahres beim geschäftsführenden Vorstand eintreffen, gelten als rechtzeitig.
3. Durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstands kann ein Mitglied (m/w/d) gestrichen werden, wenn es dem Verein gegenüber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, das heißt, länger als ein halbes Jahr, trotz mehrfacher schriftlicher Mahnung, mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist.

Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von bestehenden Zahlungsverpflichtungen.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstands und zwar:
 - a) bei wiederholten oder schweren Verstoß gegen die Satzung.
 - b) bei vereinsschädigendem Verhalten.
 - c) bei erheblich ehrenrührigem Verhalten, innerhalb und außerhalb des Vereins.

Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen (m/w/d) 14 Tage, beginnend mit dem Tag der Zustellung, das Recht des Einspruchs zu.

Die Zustellung erfolgt durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein. Der erweiterte Vorstand entscheidet endgültig.

Zu dieser Verhandlung vor dem erweiterten Vorstand ist der Ausgeschlossenen (m/w/d) zu laden.

Nach Ausschluß dürfen Vereinseembleme in der Öffentlichkeit nicht mehr getragen werden. Im übrigen gilt Ziffer 3 sinngemäß.

Eine Anfechtung des Beschlusses, im ordentlichen Rechtsweg, ist ausgeschlossen.

5. Über die Wiederaufnahme eines gestrichenen Mitglieds (m/w/d) entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit, über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen

Mitglieds (m/w/d) mit 2/3-Mehrheit. Die Wiederaufnahme gilt als Neuaufnahme.

6. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft gemäß Ziffer 1, bleibt der Anspruch auf eine eingezahlte Kapitalanlage bestehen. Vereinseigentum ist bis spätestens 30 Tage nach Erlöschen zurückzugeben. Sind Vereinseigentümer nicht innerhalb dieser Frist dem Verein ausgehändigt, behält sich der Vorstand das Recht vor, diese in Rechnung zu stellen.

§7 Organe und Beauftragte des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Beauftragte des Vereins sind:
 - a) die Kassenprüfer (m/w/d)

§8 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26, Absatz 2 BGB ist:
 - a) der 1. Vorsitzende (m/w/d)
 - b) der 2. Vorsitzende (m/w/d)
 - c) der 3. Vorsitzende (m/w/d)
 - d) der 1. Geschäftsführer (m/w/d)
 - e) der 1. Kassierer (m/w/d)

Jeder vertritt den Verein alleine.

Er besitzt alle Befugnisse und Vollmachten, ist jedoch an die Vereinsbeschlüsse und Satzung gebunden.

Dieser bildet den geschäftsführenden Vorstand.

2. Zur Durchführung der Vereinsgeschäfte bedient er sich
des erweiterten Vorstands.

3. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

a) der geschäftsführende Vorstand

b) der 2. Geschäftsführer (m/w/d)

c) der 2. Kassierer (m/w/d)

d) der Schriftführer (m/w/d)

e) der Präsident (m/w/d)

f) die Elferratsmitglieder (m/w/d)

g) Fanfarencorpsleiter (m/w/d)

h) Tanzabteilungsleiter (m/w/d)

i) Jugendvertreter (m/w/d)

j) Pressewart (m/w/d)

In den erweiterten Vorstand können noch weitere Mitglieder (m/w/d) durch den geschäftsführenden Vorstand berufen werden.

Die Befugnisse der Funktionen sind durch die Geschäftsordnung geregelt.

Möglichst einmal im Monat findet eine Sitzung des geschäftsführenden Vorstands statt. Möglichst jeden 2. Monat findet eine Versammlung des erweiterten Vorstandes statt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§9 Wahl des Vorstands

1. Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand werden durch die Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Zur Wahl können nur Mitglieder (m/w/d) vorgeschlagen werden, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis, mit der ihnen zugedachten Wahl, vorliegt.

2. Scheidet im Geschäftsjahr ein Vorstandmitglied (m/w/d) aus, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, das frei werdende Amt kommissarisch zu besetzen.

Nachträgliche Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung ist erforderlich.

§10 Aufgaben des Vorstands

1. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstands.
2. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters (m/w/d). Beschlussfähig ist der erweiterte Vorstand wenn mindestens 2/3 des erweiterten Vorstandes anwesend sind.
3. Über alle Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem, das Protokoll führenden, Vorstandsmitglied (m/w/d) und dem Sitzungsleiter (m/w/d) zu unterzeichnen ist.
4. Die verschiedenen Sonderaufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder (m/w/d) ergeben sich aus den Ämtern, die ihnen anvertraut sind.
5. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, von sich aus Ausschüsse einzusetzen und sie mit besonderen Aufgaben zu betrauen.

Die Ausschussmitglieder (m/w/d) sind dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber verantwortlich.

§11 Mitgliederversammlungen

1. Einmal im Jahr, und zwar innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres, findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.

Darüber hinaus finden Mitgliederversammlung statt:

- a) wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder (m/w/d) unter Angabe des Zwecks und Grundes schriftlich beantragen.
 - b) wenn es der Vorstand für notwendig hält.
2. Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand, mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin und zwar durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung.

Die Ankündigung der Versammlung in den Vereinsnachrichten, per E-Mail oder auf der Internetseite des Vereins steht der schriftlichen Einladung gleich.

3. Die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlüsse binden den Vorstand.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden (m/w/d) (bei Abwesenheit der direkte Vertreter (m/w/d) gemäß Nummerierung) den Ausschlag,–Ausnahme §3, Absatz 5.

4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen acht Tage

vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen.

5. Der Beschlussfassung in der Jahreshauptversammlung sind vorbehalten:
 - a) Genehmigung der Geschäftsberichte und Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl der anstehenden Vorstandsmitglieder (m/w/d) und zweier Kassenprüfer (m/w/d) für die folgende 3-jährige Wahlperiode
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Sonstiges
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter (m/w/d) und dem Protokollführer (m/w/d) zu unterzeichnen ist.
7. Wortmeldungen sind per Handzeichen an den Versammlungsleiter (m/w/d) zu richten.

§12 Versammlungsleitung

1. Bei Neuwahlen des Gesamtvorstands wird vor Durchführung der Wahlen zur Jahreshauptversammlung eine Versammlungsleitung (m/w/d) gewählt die der

Bestätigung der Mitgliederversammlung bedarf.

2. Der gewählte Versammlungsleiter (m/w/d) eröffnet die Wahlen mit der Wahl des 1. Vorsitzenden (m/w/d). Neben ihren Wahlvorschlägen sind Vorschläge aus der Mitgliederversammlung zu berücksichtigen.
3. Nach rechtskräftiger Wahl des 1. Vorsitzenden (m/w/d) übernimmt dieser die Versammlungsleitung.

§13 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Versammlungsmitglieder (m/w/d).
2. Satzungsänderungen können ausschließlich zur Jahreshauptversammlung durchgeführt werden.
3. Alle stimmberechtigten Mitglieder (m/w/d) haben diese, mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung zur Sichtung, schriftlich vorgelegt zu bekommen.

§14 Haftung

1. Eine Haftung für Diebstähle bei Veranstaltungen des Vereins besteht nicht.
2. Zu jeder Veranstaltung des Vereins, ist ein Hinweis gut sichtbar am Eingang des Veranstaltungsortes auszuhängen, dass sich jeder Gast mit Eintritt der

Veranstaltungsstätte mit dem Erstellen von Videos und Bildern, auch durch dritte, einverstanden erklärt. Zudem gelten die gesetzlichen Regelungen der aktuell gültigen Datenschutzgrundverordnung.

§15 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung entscheidet mit 2/3-Mehrheit eine zu diesem Zweck besonders einzuberufende Mitgliederversammlung.

In der Einladung muss auf diesen Zweck hingewiesen werden.

2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder (m/w/d) erschienen sind.
3. Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, so hat der Vorstand, innerhalb von einem Monat, eine neue Mitgliederversammlung mit Angabe des Zwecks der Versammlung einzuberufen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder (m/w/d) beschlussfähig und entscheidet endgültig mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

4. Diese Auflösungsversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.
5. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanlagen der Mitglieder (m/w/d) und den gemeinen Wert,

der von den Mitgliedern (m/w/d) geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Stadt Alsdorf zu.

Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden.

6. Die Abdeckung der noch laufenden Geschäfte wird durch die von der Versammlung beauftragten Mitglieder (m/w/d) bewirkt.

§16 Annahme und änderungen der Satzungen

Die Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 09.07.2021 satzungsgemäß, zu der Zeit geltenden Satzung, mit 16 Stimmen, einer Enthaltung und keiner Gegenstimme beschlossen.

